

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stadtwerke Lübeck GmbH für TraveStrom-Kunden ohne Leistungsmessung (AGB TraveStrom)

1. Angebot und Annahme/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt erst durch die Bestätigung des Kundenauftrages zustande. In der Bestätigung teilt der Lieferant dem Kunden auch den voraussichtlichen Lieferbeginn mit. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle Liefervoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 vorliegen.

2. Lieferumfang/Liefervoraussetzungen/Eigenerzeugung

2.1 Der Lieferant liefert den Strombedarf des Kunden in den vom Netzbetreiber vorgehaltenen Spezifikationen.

2.2 Die Belieferung setzt voraus, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann, b) Netzanschluss und Anschlussnutzung sichergestellt sind, c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung vorliegt, soweit es sich um Folgen einer Netzbetriebsstörung einschließlich des Netzanschlusses handelt und d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils erfolgt (§ 12 StromNZV).

3. Messung/Abrechnung/Fälligkeit/Verjährungsverzicht

3.1 Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels der Messeinrichtung des Messstellenbetreibers. Der Lieferant darf für die Abrechnung die Messdaten des Messstellenbetreibers verwenden, die Messeinrichtung selbst ablesen, die Ablesung durch den Kunden verlangen oder – wenn Ablesedaten für die Abrechnungszeiträume nicht vorliegen – den Verbrauch nach billigem Ermessen schätzen. Bei Ermittlung des Zählerstandes zu Vertragsbeginn oder bei Preis Anpassungen darf der Lieferant eine rechnerische Abgrenzung vornehmen.

3.2 Es wird jährlich abgerechnet. Zusätzlich kann eine kostenpflichtige monatliche, viertel- oder halbjährige Rechnung beauftragt werden. Die Kosten hierfür können der Internetseite des Lieferanten oder dem Preisblatt „sonstige Leistungen“ entnommen werden oder werden dem Kunden auf Wunsch mitgeteilt.

3.3 Sofern der Kunde dem Lieferanten nach Aufforderung keine Ablesedaten übermittelt und der Verbrauch daher geschätzt wird, verzichtet der Kunde bereits jetzt auf die Einrede der Verjährung für sich aus der Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs ergebende Nachforderungen, maximal jedoch bis zum Ablauf einer Verjährungsfrist von 30 Jahren.

3.4 Das Entgelt ist in monatlichen Abschlägen, die vom Lieferanten auf Grundlage des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen festgelegt werden, zu entrichten. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung oder bei der Abrechnung nach Vertragsende eine Differenz zu den gezahlten Abschlägen, wird diese erstattet bzw. nacherhoben.

3.5 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungszugang, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt, im Wege des SEPA-Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.

3.6 Der Lieferant kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

3.7 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4. Preise und Preis Anpassung

4.1 Der Preis gemäß Preisblatt besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (dem für jeden Zählpunkt anfallenden Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Die Preise sind im Preisblatt aufgeführt.

4.2 Änderungen von im Produkt-/Preisblatt ausgewiesenen Preisbestandteilen werden unmittelbar preiswirksam, soweit dies im Produkt-/Preisblatt vorgesehen ist.

4.3 Bei Änderungen bestehender Preisbestandteile, die nicht nach Ziffer 4.2 preiswirksam werden und bei Neueinführung von Steuern, Abgaben, gesetzlich veranlassenden Umlagen oder anderen gesetzlich veranlassenden Belastungen der Belieferung des Kunden ist der Lieferant berechtigt, das Entgelt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder Neueinführung entsprechend anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Belastungen ist der Lieferant zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Lieferant wird den Kunden in seiner Anpassungsmittlung über Art, Anlass und Umfang der Anpassung informieren. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Preisänderungsmittlung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

4.4 Ziffer 4.3 findet entsprechende Anwendung, wenn an der Abnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz eingebaut wird und sich dadurch die vom Lieferanten zu tragenden Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung ändern.

4.5 Entgelte für sonstige Leistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt (derzeit „Übersicht Preise für sonstige Leistungen“), die auch unter www.swhl.de veröffentlicht sind.

5. Vertragslaufzeit, ordentliche und Änderungskündigung

5.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Er kann von den Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

5.2 Der Lieferant kann seine Kündigung mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Sofern der Kunde nicht binnen eines Monats nach Zugang des neuen Angebotes widerspricht und nach Vertragsende Strom zu Lasten des Lieferanten entnimmt, kommt ein neuer Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebotes zustande. Hierauf wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebotes hingewiesen.

6. Fristlose Kündigung/Einstellung der Lieferung

6.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt und die Lieferung eingestellt werden (§ 314 BGB). Der Lieferant ist hierzu insbesondere in folgenden Fällen berechtigt: a) bei Zahlungsverzug des Kunden nach erfolgloser Abmahnung und Androhung

oder b) bei Nichtvorliegen der Belieferungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2.

6.2 Der Lieferant kann bei berechtigter Vertragskündigung gemäß § 24 Abs. 3 NAV vom Netzbetreiber die Unterbrechung der Anschlussnutzung verlangen, wenn die Entnahmen des Kunden ansonsten zu seinen Lasten gehen würden.

6.3 Der Lieferant kann im Übrigen den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen, wenn der Kunde einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt, ohne dass er den Vertrag gemäß 6.1 kündigt. Für diesen Fall gilt, dass der Lieferant die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen hat, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

6.4 Die Kosten der Unterbrechung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

7. Haftung und Entschädigung bei Netzstörungen

7.1 Eine Haftung des Lieferanten aufgrund von Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses bei Verschulden des Netzbetreibers oder Dritter ist ausgeschlossen (vgl. § 6 Abs. 3 StromGGV). Der Kunde kann diese Ansprüche gegenüber dem für die Netzstörung Verantwortlichen geltend machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die Störungsursachen Auskunft geben, wenn ihm dies möglich ist.

7.2 Der Lieferant haftet im Übrigen für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Lieferant haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. solcher Pflichten, die für die Erfüllung des Vertrages nicht weggedacht werden können), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Lieferantenwechsel/Umzug

8.1 Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

8.2 Der Kunde hat dem Lieferanten jeden Auszug mit einer Frist von 5 Wochen vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Rechnungsanschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für den nach seinem Auszug erfolgten Strombezug Dritter.

8.3 Wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht, endet der Vertrag zum Auszug. Die Haftung nach Ziffer 8.2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Bei einem Umzug innerhalb eines Netzgebietes wird die Belieferung des Kunden an der neuen Abnahmestelle fortgesetzt. Hierfür teilt der Kunde dem Lieferanten auch das Einzugsdatum sowie die Daten zum neuen Lieferstandort gemäß Ziffer 2 des Auftragsblattes mit. Der Lieferant ist zur Weiterbelieferung des Kunden an der neuen Abnahmestelle erst 5 Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Daten verpflichtet, es sei denn, ein Lieferbeginn ist vorher möglich.

9. Datenschutz und Bonitätsauskunft

9.1 **Kontakt Daten:** Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Lieferant (Anschrift und Kontaktdaten: siehe Ziffer 10). Der Datenschutzbeauftragte ist des Lieferanten ist unter vorstehenden Kontaktdaten sowie unter dsb@swl.de erreichbar.

9.2 **Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage:** Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde dem Lieferanten personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Der Lieferant verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Der Lieferant verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechtigte Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls des Lieferanten oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.

9.3 **Datenkategorien:** Der Lieferant verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie z.B. Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

9.4 **Drittempfänger:** Daten werden zur Vertragserfüllung mit dem Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, technischen Dienstleistern (insbesondere zum Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung) sowie mit vorherigen oder nachfolgenden Lieferanten ausgetauscht. Daten dürfen ferner – auch vor Vertragsschluss – unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunfteien – bspw. die SCHUFA – zur Vermeidung von Forderungsausfällen des Lieferanten oder Dritter übermittelt werden, z. B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Lieferanten, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet. Die Auskunfteien speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunfteien angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftei kann zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftei Informationen zu über ihn gespeicherte Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderungen erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunfteien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

9.5 **Produktinformationen:** Der Lieferant nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen des Lieferanten zukommen zu lassen.

9.6 **Datenspeicherungsdauer:** Der Lieferant löscht die Daten unverzüglich, wenn er hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn er die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

9.7 Widerrufsrechte des Kunden: Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in Ziffer 9.5 genannten Zweck jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i. V. m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

9.8 sonstige Rechte des Kunden: Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere nach Maßgabe der DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem hat der Kunde das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu beschweren. Die Anschrift der für den Lieferanten zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:
 Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Tel.: (0431) 988-1200, Fax: (0431) 988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

10. Kundenrechte im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Verbraucher im Sinne von § 13 BGB können Beschwerden nach § 111a EnWG an die Stadtwerke Lübeck GmbH, Verbraucherbeschwerden, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck, E-Mail: verbraucherbeschwerde@swhl.de, richten. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, können Verbraucher die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle unter folgenden Kontaktdaten beantragen: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Tel.: 030/27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Ferner steht Ihnen bei Informationsbedarf der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber bzw. beim Messstellenbetreiber erhältlich.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 11.3 Der Lieferant ist mit Zustimmung des Kunden berechtigt, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte keine Gewähr für die Vertragserfüllung bietet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach Mitteilung in Textform widerspricht. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Einer Zustimmung bedarf es nicht bei einer Gesamtrechtsnachfolge.
- 11.4 Vereinbarter Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lübeck.

Übersicht Preise für sonstige Leistungen
 Gültig ab 1. September 2018
 für Strom, Erdgas, Wärme und Wasser

LEISTUNGEN		
NaturPLUS – die Ökostrom-Erweiterung für jeden Tarif ¹⁾	pro Monat	1,00 €
	100 % Wasserkraft	
Zwischenrechnung	je Rechnung	8,50 €
Ratenpläne ²⁾	je Ratenplan	15,00 €
Bearbeitungskosten einer Rücklastschrift	Weitergabe der Kosten des Geldinstituts	
Mahnung ³⁾	je Mahnung	2,50 €
Sperrung ^{3/4)}	je Sperrung	100,00 €
Inkasso vor Ort ³⁾	je Inkasso	30,00 €

Alle Preise sind Bruttopreise inkl. 19 % USt., es sei denn, es gibt abweichende Kennzeichnungen. Zwangsausbau, Zählereinsatz nach Zwangsausbau und/oder Zählerprüfung werden nach Aufwand abgerechnet.

1) Dieses Angebot gilt nur für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 10.000 kWh. Bei einem Verbrauch von mehr als 10.000 kWh/Jahr bis max. 100.000 kWh/Jahr werden 0,238 ct/kWh (brutto) berechnet.

2) Details und Voraussetzungen werden in dem entsprechenden Zusatzvertrag geregelt.

3) Diese Entgelte sind derzeit von der Umsatzsteuer befreit.

4) Inklusive Öffnung.

Widerrufsbelehrung

Wenn Sie als privater Letztverbraucher der Stadtwerke Lübeck GmbH einen Auftrag zur Belieferung mit Strom unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmittel (z. B. Brief, Telefon, E-Mail, Telemedien) erteilen, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gemäß der nachfolgenden Widerrufsbelehrung zu. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Vertrag im stationären Handel (z. B. in unserem Service-Center) geschlossen wird.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Lübeck GmbH, 23533 Lübeck, Telefon: 0451 888-0, Service-Line: 0800 0230 230 (kostenfrei), Telefax: 0451 888-1010, E-Mail: kundenservice@swhl.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.swhl.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Sie können – müssen aber nicht – für den Widerruf folgendes Widerrufsformular verwenden:

Muster Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Per Briefpost an: Stadtwerke Lübeck GmbH, 23533 Lübeck sowie per Telefax: 0451 888-1010 oder E-Mail: kundenservice@swhl.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Bestellt am*/erhalten am*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

*Unzutreffendes streichen

Stadtwerke Lübeck GmbH

August 2018